

A 5.1.6 Aufbewahrung und Pflege von Pfarrarchiven**A 5.1.6**

Vor einiger Zeit wurde bekannt, daß noch innerhalb der letzten zehn Jahre Pfarrarchive vernichtet wurden.

Archive von Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen sowie Benefizien sind schützenswertes Kulturgut (Geschichte von Gemeinde und Pfarrei sowie Kirchenbau, Fragen zu Baulasten, um nur einiges zu nennen), auch wenn sie unansehnlich oder sogar unleserlich zu sein scheinen (dafür gibt es Spezialgeräte), ganz abgesehen davon, daß jeder Inhaber einer Seelsorgestelle nach c. 535 §§ 4–5 CIC/1983 zur sorgfältigen Verwahrung des dazugehörigen Archivs verpflichtet ist. Bei Vernichtung verstößt er außerdem auch gegen das staatliche Denkmalschutzgesetz. Unwissenheit kann in keinem Fall eine Entschuldigung sein, da er das Schriftgut zu verwalten hat; es ist nicht sein Eigentum.

Wenn eine Pfarrei nicht mehr besetzt werden kann, sind die Archive aller Seelsorgestellen, die unter der Obhut des letzten Pfarrers stehen oder standen, zur Abholung an das Bistumsarchiv zu melden, entweder vom scheidenden Pfarrer oder vom zuständigen Dekan.

Der Dekan hat sich laut Dekanestatut um die Pfarrarchive zu kümmern. Er wird hiermit beauftragt, bei Wechsel in der Leitung einer Pfarrei sich über den Zustand der Archive von Pfarrei und Vikarien zu informieren (vgl. Dekanestatut v. 8. 1. 1985 Art. 21 Abs. 4)*. (Zum Archiv gehören nicht die laufenden Akten und Matrikelbücher – das ist Registratur –, sondern das gesamte Schriftgut ohne zeitliche Begrenzung, also alle Akten und handgeschriebenen Bücher, z. B. Matrikel, Urbare oder Salbücher, Mirakelbücher, Verkündbücher, Kirchenrechnungen.) Darüber ist ein Aktenvermerk anzufertigen, den der neue Pfarrer oder Vikar bei seinem Amtsantritt nach sorgfältiger Überprüfung bestätigt. Dieser Aktenvermerk ist anschließend bei den Dekanatsakten aufzubewahren (vgl. auch ABl. 1956 S. 270 f.). Bei dieser Gelegenheit soll der Dekan den neuankommenden Pfarrer oder Vikar auf die Sorgfaltspflicht für das Archiv in seiner Gesamtheit hinweisen.

(Vgl. ABl. 1981 S. 96 f.)

* Siehe: D 2.2.1